



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Dr. Karl Vetter, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

zum **Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Florian Herrmann, Seidenath, Baumgärtner u.a. zur Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes und der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (Drs. 17/8893)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 6 Buchst. c wird Buchst. bbb gestrichen, die Buchst. ccc bis eee werden Buchst. bbb bis ddd.
2. In Nr. 8 wird Art. 12 wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„<sup>3</sup>Der Ärztliche Leiter Rettungsdienst ist bei der Erfüllung seiner fachlichen Aufgaben weisungsfrei.“
  - b) Dem Abs. 4 wird folgender Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Das Verlangen ist schriftlich zu begründen.“

### Begründung:

#### A. Allgemeines

Durch die vorliegende Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes soll die Struktur der Ärztlichen Leiter Rettungsdienst reformiert und weitgehend an die dreigliedrige Struktur des bayerischen Staatsaufbaus angepasst werden. Des Weiteren sind auch Anpassungen aufgrund des Notfallsanitätergesetzes, das zum 1. Januar 2014 in Kraft getreten ist, erforderlich. Darüber hinaus enthält der Gesetzesentwurf jedoch auch Regelungen, die geeignet sind, die ärztliche Tätigkeit und ihr Verständnis als freier Beruf zu

beeinträchtigen. Die Menschen in Bayern sind auf einen gut funktionierenden Rettungsdienst angewiesen. Insofern sind die nachfolgenden Änderungen erforderlich.

#### B. Im Einzelnen

##### Zu 1:

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass grundsätzlich Fachärzte der Allgemeinmedizin nicht länger zum Ärztlichen Leiter Rettungsdienst bestellt werden können. Die Schlechterstellung der Allgemeinmediziner, die einen Großteil der Notfallversorgung auf hohem Niveau durchführen, ist fachlich nicht geboten. Die Begründung des Gesetzesentwurfs, die Fachärzten für Allgemeinmedizin grundsätzlich die Kompetenz zur notfallmedizinischen Versorgung „auf einem hohen fachlichen Niveau“ abspricht, ist nicht nachzuvollziehen. Diese Änderung wäre geeignet, die gegenwärtig bereits bestehende Ärztenknappheit noch zu verschärfen und die Notfallversorgung der Menschen in Bayern dadurch zu verschlechtern.

##### Zu 2a:

Der Arztberuf ist ein freier Beruf. Im Interesse seiner Patienten muss der Arzt unabhängig von fachlichen Weisungen handeln können. Der Gesetzesentwurf gestattet es aber den Ärztlichen Leitern Rettungsdienst, allen im öffentlichen Rettungsdienst Mitwirkenden einschließlich der Ärzte fachliche Weisungen zu erteilen.

##### Zu 2b:

Der Ärztliche Leiter Rettungsdienst kann gegenwärtig bereits gem. Art. 12 Abs. 2 BayRDG im Einzelfall personenbezogene Daten und Dokumentationen fordern, wenn dies im Interesse von Leben und Gesundheit künftiger Notfallpatienten erforderlich ist. Auf das Erfordernis der schriftlichen Begründung soll nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf verzichtet werden. Hierdurch würde das Arzt-Patienten-Verhältnis geschwächt und der Zugang zu personenbezogenen Daten erleichtert. Die Kontrolle der Datenweitergabe wäre hingegen erschwert. Die schriftliche Begründung ist zwar mit Aufwand verbunden, aber im Interesse des Datenschutzes gerade im Bereich hochsensibler Gesundheitsdaten notwendig.